

Ein im ersten, inzwischen aufgehobenen, PPP-Ausschreibungsverfahren unterlegene Bietergemeinschaft hat Ende August 2006 ein Vergabenachprüfungsverfahren gegen die Stadt eingeleitet. Dies mit den Zielen,

- die erfolgte Aufhebung des ersten PPP-Ausschreibungsverfahrens für unzulässig zu erklären,
- die Stadt zu verpflichten, das aufgehobene Verfahren bis zum Zuschlag fortzuführen und
- der Stadt im Wege einer einstweiligen Verfügung zu untersagen, im neuen Verfahren einen Zuschlag zu erteilen.

In der mündlichen Verhandlung am 17.11.2006 hat die Vergabekammer den Vertretern der Bietergemeinschaft dargestellt, dass sie deren Anträge aus einer Vielzahl von Gründen schon für unzulässig und abgesehen davon auch für unbegründet hält. Die Kammer hat zu erkennen gegeben, dass sie der Argumentation der Stadt in vollem Umfang zu folgen gedenkt.

Der Rechtsvertreter der Bietergemeinschaft hat daraufhin am 21.11.2006 seinen Vergabenachprüfungsantrag zurück genommen. Mit der kurzfristig zu erwartenden Erledigungs- und Kostenentscheidung der Vergabekammer wird das Verfahren abgeschlossen sein.